



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 25.03.2026 – ZL.: 640-07/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 25.03.2026, Zahl 640-07/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des **ÖG Lieseregger Straße** (Grundstück 1480/1 KG Seeboden)

vom 07.04. bis 03.06.2026, tgl. in der Zeit von 7-17 Uhr

für die Herstellung eines Wasseranschlusses und Neubau Wohnhaus mit Carport benützt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 3,0 m zu erfolgen.
- Für den Fall, dass die südlich des Arbeitsbereiches gelegene Ausweiche baustellenbedingt nicht für den Gegenverkehr nutzbar ist, hat die Verkehrsregelung im Sinne des § 40 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Posten mit Signalscheiben oder anderen geeigneten Hilfsmittel zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschranken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Die Durchfahrt für die Buslinie 181 (7:13 und 16:27 Uhr an Schultagen) ist jedenfalls zu gewährleisten.
- Als Bauleiter wird Herr Ing. Gerold Brugger, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/6266987, namhaft gemacht.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.

- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 25.03.2026

Abzunehmen am: 01.04.2026


Bgm. Thomas Schäfauer

